Satzung der Gemeinde Grömitz über den Bebauungsplan 37.2, Teil 2



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Belanntmachung vom 23.06.2004 (BGBL 1.5.2414) sone nach § 92 der Landerbaundnung des Landes Schlendig-Veltam Libb) in der Fassung vom 1008.2001 (CAVID. Schl. 41.5.4.7) und nach Beschlatzbussung dach der Cemendensetzbusig der Gemeinber Golfmitz vom 1.00.2007 folgender Sitzung über der Gemeinbersetzbusig der Gemeinber Golfmitz vom 1.00.2007 folgender Sitzung über der Gemeinbersetzbusig der Gemeinberschaft und der Beinberschaft und der Schlandigen dem Haffange im Sübdoten und der Beinberscha im Sübdoten das der Fansachbung 16 in dem Haffange im Sübdoten und der Beinberscha im Sübdoten das sich erhanschlung 16 in dem Haffange im Sübdoten und der Beinberscha im Sübdoten das sich erhanschlung 16 in dem Haffange im Sübdoten und der Beinberscha im Sübdoten das sich erhanschlung 16 in dem Haffange im Sübdoten und der Beinberschaft im Sübdoten das sich erhanschlung 16 in dem Haffange im Sübdoten und der Beinberschaft im Sübdoten der Sübdoten der Sübdoten und der Beinberschaft dem Haffkamp im Südosten und der Blumentr A) i.M. 1:500 und dem Text (Teil B), erlassen:

Planzeichenerklärung

1. Festsetzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplan (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.:1 Nr.:1 BauGB i.V.m.: § 4 BauNVO)

(WA) Allgemeine Wohngebiete

Zahl der Volkgeschoße als Höchstmaß

Grundfächenzahl

Baugrenze offene Bauweise

nur Einzel- und Doopelhäuser zulässig

Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmer zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

2. Sonstige Planzeichen

Leitungsrecht zu Gunsten des Zweckverbandes Ostholstein und des Zweckverbandes Karktrook

Sichldroieck V V V V V Küntin fortfallanda Grundstinksgrange

3. Darstellung ohne Normcharakter



Sonsiger Einzelbaum (ab ca. 25 cm BHD)

Es gilt die Baunutzungsverordnung i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 465).

EESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB LV.m. § 4 BauNVO)
 in dem festgesetzten Allgemeinen Wöhngeblet sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO Gartenbaubetriebe und Tankslatein auch aussinhmeiste richt zulässig.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)
 Die Oberkante des Erdgeschossfußbodere darf eine Höhe von maximal 0,50 m über dem Bezugspunkt necht überschreise. Bezugspunkt ist die Oberkante des Geländes in der Mite, der der Erschliebungs-strasse der zugemanden Sehr der Husses.

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen
 §9 Abs. 1 Mr. 4 und 22 BauGS, § 12 Abs. 6 BauNVO)
 Use Wohneinheit sind auf den Grundstücken maximal 2 Garagen oder überdachten Stellplätzen (Carport

5 Annflanzung Bindungen und Erhaltung von Bäumen Sträuchern und sonstigen Be

6. Örtliche Bauvorschriften (6 9 Abs. 4 BauGB LV.m. 6 92 LBO)

mit Vorsatmauerweck in orden be brausen Farbitisen auszulärien. Hote of als Fassadermateur unde-georintet für zu 70 der jeneuligen Fassade zuläderig.

3) Die Dather sind mit festen, note gleizereiden Miteriale in noten its brausen Farbitisen auszulärien. Begränst Dather und Anlagan zu zu demon Enreigegewinnung sind eberrälle zulästig.

4) Die Fassaden der Gorgee mitiseen in flateit im In Farbe den Fassaden der Hauptgeböude entsprechen. 5) Wirterbangsen auf nur and er Sülber det elseinig bei zu und er Göde von 10 fm. Wirter und zu der Gode von 10 fm. Wirterbangsen und nur and er Sülber det elseinig bei zu und er Göde von 10 fm. Wirterbangsen und nur and er Sülber det elseinig bei zu und er Göde von 10 fm. Wirterbangsen und nur and er Sülber det elseinig bei zu und er Göde von 10 fm. Wirterbangsen und nur and er Sülber det elseinig bei zu und er Göde von 10 fm. Wirterbangsen und der Bertraffen und der Steinigen und der Bertraffen und der Steinigen und der Göde von 10 fm. Wirterbangsen und der Steinigen un

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

23743 Grömitz, den 08.06.2007

Der Beschluss des Behauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Daue

In der premientlichen Bekantsmachung wurde ders diesperieuten, den beschichte Verkratungen der is 1,21±.

Ann. 1 Sart. 1 hat 2 des Besch Bescheichen Verkratungen der in 1,21±.

BEGG Beschichten Verkratungen von Verkratungen der in 1,21±.

BEGG Beschichten Verkratungen von Verkratungen der in 1,21±.

BEGG Beschichten Verkratungen von Verkratungen

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt der Gemeinde Gründig vom O4 04 2006.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den "Lübecker Nachrich ten" Ostholsteiner Nachrichten Nord" am 19,05,2006 erlotgt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB wurde vom 03.07.2006 bis zum 17.07.2006 duschondi³⁴⁴

Die frilhzeitige Unterrichtung der Bebörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 Satz 1 BauGB wurde am 21.06.2007 durchgeführt.

Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umweit der Gemeinde Grömitz hat am 28.11.2006 den Entwurf des Bebauungsglanes mit Begründung und Umweitbericht beschlossen und zur Austegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) sowie die Begrindung und der Umreiterheit haben in der Schwen (2011 2007 bis zum n. 10.02 2007 während der Bernard (1908 zum 1908 2007 zu der Bernard (1908 zum 1908 2008 zum 1908 2008 zum 1908 2008 zum 1908 2008 zum 1908 z

Der katastermäßige Bestand am 10.05.2007 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebau ohen Platung werden als richtlib bescheinfot. 23758 Oldenburg, den 12.06.2007

Übersichtsplan 1: 5000



Satzung der Gemeinde Grömitz über den Bebauungsplan Nr. 37.2. Teil 2